

Schweigepflichterklärung

Ich bin heute eingehend darüber belehrt worden, dass ich nach § 203 Strafgesetzbuch der Schweigepflicht unterliege.

Die Schweigepflicht bezieht sich auf alle Vorgänge, die mir in der Praxis bekannt werden. Ich weiß, dass ich sowohl gegenüber Angehörigen von Patienten als auch gegenüber meinen eigenen Angehörigen und sonstigen Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet bin. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Praktikums uneingeschränkt und zeitlich unbefristet fort. Mir ist bekannt, dass ich bei Verletzung der Schweigepflicht strafrechtlich belangt werden kann.

Ich erkläre hiermit, dass ich die Belehrung verstanden habe und mich entsprechend verhalten werde.

Ort, Datum

Name/Unterschrift Praktikantin

Name/Unterschrift Arbeitgeber

§ 203 Strafgesetzbuch (StGB) Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert ... anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) ...

(3) Den in Absatz 1 ... Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 ... Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.